

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 15.06.10

und Antwort des Senats

Betr.: 20. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren – Frauen in die Aufsichtsräte

Auf der Tagesordnung der diesjährigen Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) am 10. und 11. Juni 2010 in Dresden stand eine gesetzliche Mindestquote für Frauen in den Aufsichtsräten deutscher Unternehmen auf der Tagesordnung.

Laut Presseverlautbarung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen in Berlin hat das Gremium über die Frage, „inwieweit eine gesetzliche Quote einer Erhöhung der Repräsentanz von Frauen in Aufsichtsräten deutscher Unternehmen erforderlich ist, eine intensive Debatte geführt. Dabei haben die Bundesländer dringenden gesetzlichen Handlungsbedarf erkannt und waren sich darüber einig, dass eine gesetzliche Mindestregelung notwendig ist. Die Mehrheit der Bundesländer stimmte für eine gesetzliche Mindestquote von 30 Prozent für alle deutschen, dem Mitbestimmungsrecht unterliegenden Unternehmen in dieser Legislaturperiode. Differenzen bestanden hinsichtlich der Frage, wann diese Quote eingeführt, in welchen Fristen sie umgesetzt und in welcher Ausgestaltung sie erfolgen soll.“ Auch Senator Till Steffen (GAL) hat sich zu verschiedenen Gelegenheiten positiv zu den Effekten von Quotierungen geäußert.

Dies vorausgeschickt frage ich den Senat:

1. *Durch wen wurde die Freie und Hansestadt Hamburg auf der GFMK vertreten?*

Die Freie und Hansestadt Hamburg wurde durch die Leiterin der Arbeitsstelle Vielfalt auf der 20. GFMK vertreten.

2. *Wie hat der Vertreter beziehungsweise die Vertreterin in der oben genannten Frage abgestimmt?*
 - a. *Falls mit Ja, welche Initiativen wird der Senat für die hamburgweite Umsetzung starten und wann?*
 - b. *Falls mit Enthaltung, mit welcher Begründung?*
 - c. *Falls mit Ablehnung der Quotierung, mit welcher Begründung?*

Im vorgelegten Antrag 9.3. der 20. GFMK wurden konkrete Maßnahmen beschrieben, die verfassungs- und europarechtlich aus Sicht der zuständigen Behörde nicht vertretbar sind, wie zum Beispiel die Festlegung auf eine reine Frauenquote anstelle einer Genderquote, eine vollständige Umsetzung in höchstens fünf Jahren und die Prüfung von Sanktionen nach norwegischem Vorbild (bis zur Auflösung des Unternehmens).

Überdies ist es aus Sicht der zuständigen Behörde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vorzugswürdig, eine Quote nur für börsennotierte Unternehmen einzuführen, da (nur) deren Eigentümer üblicherweise nicht selbst in die Unternehmensführung eingebunden sind, sondern ihre Beteiligung als reine Kapitalanlage verstehen. Schließlich strebt die zuständige Behörde anders als die GFMK eine 40 Prozent-Quote an. Im Übrigen sieht der Senat in ständiger Praxis davon ab, sich zum Inhalt der Beratungen in Bundsratsausschüssen und Fachministerkonferenzen zu äußern.